

Begl. Ablichtung

Satzung

des gemeinnützigen Vereins

DEUTSCHE LIGA ZUR BEKÄMPFUNG VON GEFÄSSERKRANKUNGEN E.V. - DEUTSCHE GEFÄSSLIGA -

§ 1

Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein *Deutsche Liga zur Bekämpfung von Gefässerkrankungen e.V. - Deutsche Gefäßliga* - mit Sitz in Frankfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Entwicklung, Verwirklichung und Förderung von Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Gefässerkrankungen (arterielle Verschußkrankheit, Venenkrankheiten, Lymphabflußstörungen, Diabetischer Fuß) in der Bevölkerung Deutschlands.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Unterstützung der ständigen Fortbildung der Ärzte in der Diagnostik und Therapie von Gefässerkrankungen.
- Die Unterstützung der Patienten, die an Durchblutungsstörungen leiden.
- Die Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung der Gefässerkrankungen als Risikofaktor für Gesundheit und Leben.
- Anregung und Koordination von Vorsorgeprogrammen und Förderung von Vorsorgeeinrichtungen zur Bekämpfung der Gefässerkrankungen sowie von Rehabilitationsprogrammen und Rehabilitationseinrichtungen.
- Vorbereitung und Organisation wissenschaftlicher Tagungen sowie Anregung und Koordination von Forschungsprojekten auf dem Gebiet von Gefässerkrankungen und die sie begünstigende Risikofaktoren.
- Die Förderung wissenschaftlicher Aufgaben auf dem gesamten Gebiet der Gefässerkrankungen.

- Die Pflege des Erfahrungsaustausches und des persönlichen Kontaktes mit wissenschaftlichen Gesellschaften und Kliniken und auf diesem Gebiet tätigen Persönlichkeiten im In- und Ausland.
- Die Bereitstellung von Informationsmaterial für Ärzte und Patienten.
- Die Förderung von Arzt-Patienten-Gruppen und Arzt-Patienten-Seminaren.
- Die Förderung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen für Gefässerkrankungen.

1.2. Der Deutschen Liga zur Bekämpfung von Gefässerkrankungen e.V. - Deutsche Gefäßliga - gehört als Untergliederung/Sektion der Bundesverband der AVK-Selbsthilfegruppen an.

Dieser erfüllt unter der Dachorganisation der Deutschen Liga zur Bekämpfung von Gefässerkrankungen e.V. - Deutsche Gefäßliga - folgende Aufgaben:

- Die Aufklärung und Schulung von Personen, die an der peripheren arteriellen Verschlusskrankheit oder artverwandten Erkrankungen (Durchblutungsstörungen) leiden, um deren schmerzfreie Gehstrecke zu verbessern und um die Anzahl der durch Durchblutungsstörungen in den Beinen bedingten Amputationen zu verringern.
- Den betroffenen Personen bei deren Eingliederung in Familie, Beruf und Gesellschaft behilflich zu sein.
- Die Förderung der Selbsthilfe der Patienten und Unterstützung der Hilfsmaßnahmen der Gruppen, insbesondere auch durch Eingrenzung der Risikofaktoren.
Vorrangig ist in diesem Zusammenhang die Ernährungsberatung, der Gefäßsport, die Raucherentwöhnung und Entspannungstechniken sowie die Hilfsmittelversorgung.
- Einsatz für die Verbesserung der ambulanten und klinischen Versorgung der Betroffenen.
- Aufklärung der Öffentlichkeit und aller am Gesundheitswesen beteiligten Gruppierungen und Institutionen.
- Kontaktpflege mit politischen Organen, öffentlichen Stellen und sonstigen Leistungsträgern.
- Verbesserung der sozialen Betreuung und sozialen Sicherung der Betroffenen durch Kontakte mit gleichen oder ähnlichen Selbsthilfevereinigungen im In- und Ausland.

- Zusammenarbeit mit und evtl. Mitgliedschaft bei Selbsthilfeorganisationen und Behinderten - (Reha-) Sportverbände.
- 1.3. Der Verein kann weitere Verbände und Institutionen als Untergliederungen aufnehmen.
 - 1.4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
 - 1.5. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Internationalen Verbund an.

§ 2

- 2.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2. Der Verein haftet nur in Höhe des Vereinsvermögens.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Angiologie e.V. oder an deren Rechtsnachfolgerin, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren.

Anmeldungen für die Aufnahme sind schriftlich an den Generalsekretär zu richten.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitgliedes oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit ihrer Auflösung
- durch den freiwilligen Austritt
- durch den Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Generalsekretär oder der Geschäftsstelle.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist persönlich oder schriftlich gegenüber dem Präsidenten oder dem Generalsekretär zu äußern.

Der freiwillige Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär oder der Geschäftsstelle erklärt werden.

Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz mindestens zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat, verliert die Mitgliedschaft.

§ 8

Mittel und Mitgliedsbeiträge

- 8.1. Der Vorstand setzt Mitgliedsbeiträge fest, die durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen sind.
- 8.2. Der Vorstand kann aus einem wichtigen Grund in Einzelfällen beschließen, die Beiträge herabzusetzen oder zu erlassen. Die Mitgliedsbeiträge sind innerhalb des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.

- 8.3. Die Mitglieder erhalten nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins eingezahlte Beiträge nicht zurück und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 9

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand
Der Wissenschaftliche Beirat
Das Kuratorium

§ 10

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Mitglieder den Vorstand, wobei der amtierende Vorstand das Vorschlagsrecht hat.

Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 12 Personen, von denen mindestens acht Ärzte und/oder Wissenschaftler auf dem Gebiet der Gefässerkrankungen tätig sein sollten.

Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sollen Patienten, die an Durchblutungsstörungen leiden, sein.

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte das Präsidium, bestehend aus

- dem ersten Vorsitzenden (1. Präsident)
- dem zweiten Vorsitzenden (2. Präsident)
- dem Generalsekretär (3. Präsident)
- dem Schatzmeister
- und einem Patienten, der an Durchblutungsstörungen leidet.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes die Aufgabengebiete auf die Vorstandsmitglieder aufteilt und auch die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt.

Zwei Präsidiumsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten die Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Nachweis in entsprechendem Umfang erstattet.

§ 11

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereines zuständig soweit sie nicht durch die Satzung oder die Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung und Verwirklichung der Vereinsziele gemäß § 2 der Satzung
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- Erstellung der jährlichen Bilanzen und eines Jahresberichtes
- Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschlußfassung über Aufnahme und Vorschlag zum Ausschluß von Mitgliedern
- Regelmäßige Berichterstattung an das Kuratorium

§ 12

Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Mitglieder des Vorstandes ein Mitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen kommissarisch berufen.

§ 13

Beschlußfassung des Vorstandes

- 13.1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in den Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom 2. Präsidenten oder dem Generalsekretär schriftlich oder telefonisch mit einer Frist von 21 Tagen einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder bei seiner Abwesenheit die des 2. Präsidenten.

- 13.2. Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung vom 2. Präsidenten oder Generalsekretär geleitet.

- 13.3. Ein Vorstandsbeschuß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
Beschlüsse des Vorstandes sind in Protokollen festzuhalten; jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

§ 14

Das Kuratorium

- 14.1. Das Kuratorium besteht aus der/die Schirmherr(in) und mindestens 16 weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern, die sich aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Vertretern der Ärzteschaft, Vertretern der Kranken- und Sozialversicherungen, der Bundes- und Landesministerien, gesundheitsbezogener Verbände, der Industrie und anderen zusammensetzt.
Seine Mitglieder werden vom Vorstand gewählt.
- 14.2. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten. Es unterrichtet sich durch die Entgegennahme regelmäßiger, jährlicher Berichte des Vorstandes über die Vereinsangelegenheiten.
- 14.3. Mindestens einmal jährlich soll eine Sitzung des Kuratoriums stattfinden. Das Kuratorium wird hierzu vom Präsidenten oder zweiten Präsidenten oder Generalsekretär schriftlich oder fernmündlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen.
Das Kuratorium muß einberufen werden, wenn mindestens fünf Kuratoriumsmitglieder beim Vorstand des Vereins schriftlich das Verlangen stellen.
Wird diesem Verlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht stattgegeben, sind die Kuratoriumsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, das Kuratorium einzuberufen.
- 14.4. Zu den Sitzungen des Kuratoriums haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt und das Recht, an der Diskussion teilzunehmen; ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
Alle Vorstandsmitglieder sind über die Sitzungstermine des Kuratoriums rechtzeitig zu informieren.
- 14.5. Sitzungen des Kuratoriums werden vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom 2. Präsidenten oder Generalsekretär geleitet; sind diese verhindert, wählt das Kuratorium aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.
- 14.6. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung der Kuratoriumsmitglieder durch Bevollmächtigte ist nicht zulässig.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluß als nicht gefaßt.

- 14.7. Von der Kuratoriumssitzung wird ein Protokoll angelegt. Jedes Mitglied des Kuratoriums und des Vorstandes erhält eine Kopie des Protokolls. Die Originale werden beim Generalsekretär verwahrt.
- 14.8. Beschlüsse des Kuratoriums haben gegenüber dem Vorstand des Vereins empfehlenden Charakter.
- 14.9. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Mitglieder für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen gegenüber dem Vorstand des Vereins ein Ersatzmitglied in Vorschlag bringen.

§ 15

Die Mitgliederversammlung

- 15.1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt, möglichst im Zusammenhang mit einer Jahrestagung. Sie wird von einem der Präsidenten mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes einberufen.
- 15.2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Entgegennahme des Berichtes des Präsidenten.

Entgegennahme des Berichtes des Generalsekretärs über das abgelaufene Geschäftsjahr.

Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr und des Berichtes der Rechnungsprüfer.

Entlastung des Vorstandes.

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

Beschlußfassung über Anträge, insbesondere auch Beschluß über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung bestellt aus ihrer Mitte für den Zeitraum von 4 Jahren zwei Rechnungsprüfer, die für die Dauer

dieser Tätigkeit keine Aufgaben im Vorstand übernehmen dürfen. Die Rechnungs-prüfer kontrollieren die Kassenführung und berichten mindestens einmal jährlich der Mitgliederversammlung darüber.

§ 16

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 16.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom 2. Präsidenten geleitet.
- 16.2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- 16.3. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Art der Stimmabgabe. Auf Antrag erfolgt in Personalangelegenheiten eine geheime Abstimmung.
- 16.4. Vorschläge für Neuwahlen von Vorstands- und Kuratoriumsmitgliedern sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Generalsekretär einzureichen.
- 16.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 % der Vereinsmitglieder anwesend oder gemäß § 16.2. vertreten sind.

Bei Beschlußunfähigkeit muß der Präsident oder der 2. Präsident oder der Generalsekretär innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

- 16.6. Die Mitgliederversammlung faßt die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen benötigen eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen ist notwendig, um den Verein aufzulösen. Eine Änderung der Vereinszwecke entsprechend § 1 kann nur mit Zustimmung von 4/5 aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 17

Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Einer der Präsidenten oder der Generalsekretär soll die nachträglich aufgenommenen Punkte den Mitgliedern bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich mitteilen.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Präsident, der 2. Präsident oder der Generalsekretär kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Grundsätze wie für die Mitgliederversammlung entsprechend der §§ 12, 13, 14.

§ 19

Der wissenschaftliche Beirat

- 19.1. Der Vorstand beruft einen wissenschaftlichen Beirat, in dem durch Sachkompetenz ausgewiesene Wissenschaftler, die sich um den Zweck des Vereins verdient gemacht haben, aufgenommen werden. Dem wissenschaftlichen Beirat gehört ein Mitglied der in die Liga integrierten Selbsthilfegruppen an, sofern er Arzt bzw. Wissenschaftler ist.
Die Berufung von Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstandes auf die Dauer von vier Jahren, eine mehrmalige Berufung ist zulässig.
- 19.2. Der Beirat wird vom Vorstand einberufen und berät ihn bei wissenschaftlichen Fragen. Er bereitet Ausarbeitungen und Kommentare für die Liga und ihre Selbsthilfegruppen vor.
- 19.3. Die Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Beirat ist ehrenamtlich.

§ 20

Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse sind vom Generalsekretär schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Generalsekretär zu unterschreiben. Bei Verhinderung des Generalsekretärs übernimmt der 2. Präsident dessen Aufgabe.
Bei Verhinderung des Generalsekretärs und des 2. Präsidenten, wird vom Versammlungsleiter ein Vertreter bestimmt.

§ 21
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur bei einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Wenn die Mitgliederversammlung keine anderen Beschlüsse faßt, sind der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied, das von der Versammlung bestimmt wird, die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der "Deutschen Gesellschaft für Angiologie" oder deren Rechtsnachfolgerin zu, die es für gemeinnützige Zwecke verwenden muß.

§ 22
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt/M.

§ 23
Inkrafttreten dieser Satzung

Die vorliegende Satzung mit den Änderungen ist von der Mitgliederversammlung am 12.6.1996 beschlossen worden und ersetzt damit durch Mitgliederbeschluß die Satzung vom 18. November 1994.



Prof. Dr. med. S. Horsch
(1. Präsident)



Prof. Dr. med. C. Diehm
(Generalsekretär)

Vorstehende Abschrift stimmt mit der amtlich verwahrten Urschrift wörtlich überein und wird beglaubigt.



Ettligen, 04. Juli 1996
Notariat 3 Ettligen

Schoel
Notar